

## HOCHZUCHTANERKENNUNG

Laut Beschluß des ÖKV-Vorstandes vom 1. November 1994 gilt ab 1. April 1995 folgende Regelung der Anerkennung einer „Hochzucht“:

- 1) Der Antrag auf Anerkennung einer Zucht als „Hochzucht“ erfolgt durch den Züchter, der gleichzeitig die erforderlichen Unterlagen beizubringen hat, beim Zuchtbuchführer des Österreichischen Kynologenverbandes.
- 2) Die „Hochzuchtanerkennung“ kann gleichzeitig nur für eine Rasse erfolgen.
- 3) Der Bewerber (Züchter) muß Mitglied einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) anerkannten Verbandskörperschaft sein.
- 4) Zur Anerkennung sind erforderlich:
  - a. mindestens zehn (10) Jahre Zuchtbetrieb mit mindestens zwanzig (20) Würfen in diesem Zeitraum mit ein- und demselben für den Antragsteller (Züchter) geschützten Zwingernamen;
  - b. die Zuchttiere müssen mindestens mit „Sehr gut“ bewertet sein;
  - c. sachgemäße Haltung;
  - d. Führung eines Zwingerbuches;
  - e. Nachweis der „Körung“ und der „Ausbildung“, falls die zuständige Verbandskörperschaft dies verlangt;
  - f. mindestens die Hälfte aller Nachkommen aus eigener Zucht muß mit „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ bewertet worden sein;
  - g. eine Stellungnahme der Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), die mit der zuchtmäßigen Betreuung der Rasse beauftragt ist. Diese Stellungnahme wird durch den Zuchtbuchführer des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) veranlaßt.
- 5) Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch den Zuchtbuchführer des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), bzw. durch einen von ihm beauftragten sachkundigen Kynologen.
- 6) Die „Hochzuchtanerkennung“ wird auf Vorschlag des ÖKV-Zuchtbuchführers durch den Vorstand des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) auf fünf (5) Jahre ausgesprochen.
- 7) Wird die Anerkennung verweigert, hat der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) die Gründe hierfür dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine neuerliche Bewerbung ist erst nach zwei (2) Jahren statthaft.
- 8) Entspricht der Antragsteller (Züchter) den unter den Punkten 3 und 4 angeführten Bedingungen nicht mehr, kann der Vorstand des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) über Vorschlag des Zuchtbuchführers die Aberkennung schon vor Ablauf der fünf (5) Jahre beschließen.
- 9) An- und Aberkennung der „Hochzucht“ sind in der Verbandszeitschrift „Unsere Hunde (UH)“ durch den Zuchtbuchführer zu veröffentlichen.

? veröffentlicht in „Unser Hund (UH)“ vom Februar 1995 ?